



Anforderungen an ein wirksames Lieferkettengesetz

Zu viele Unternehmen nehmen den Unternehmensgewinn wichtiger als den Schutz von Mensch und Umwelt – auch deutsche Unternehmen, wie die Fallbeispiele von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden auf www.lieferkettengesetz.de aufzeigen.

Dabei wurde die Verantwortung zur menschenrechtlichen Sorgfalt bereits 2011 auf internationaler Ebene in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen konkretisiert. Die Initiative Lieferkettengesetz fordert von der Bundesregierung, diese menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen gesetzlich festzuschreiben und an die Missachtung der Sorgfalt klare Konsequenzen zu knüpfen.

Denn gegen Gewinne ohne Gewissen hilft nur ein gesetzlicher Rahmen!

Rechtliche Forderung

Für wen soll das Gesetz gelten?

Das Lieferkettengesetz muss alle Unternehmen erfassen, die in Deutschland ansässig oder geschäftstätig sind.

Erläuterung

Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder Geschäfte tätigen, sind einerseits solche, die ihren Hauptsitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Niederlassung in Deutschland haben, und andererseits solche, die regelmäßig Produkte nach Deutschland einführen, ihren Hauptsitz aber im Ausland haben. Durch den Einbezug all dieser Unternehmen lässt sich zum einen erreichen, dass Produkte, die in Deutschland gehandelt werden, nicht unter Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen hergestellt wurden und zum anderen ausländische Konkurrenten deutscher Unternehmen dieselben Standards achten müssen. So gilt auch das 2019 verabschiedete niederländische Gesetz über eine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Kinderarbeit (Wet Zorgplicht Kinderarbeid) aus diesem Grund für Unternehmen, die Produkte in die Niederlande einführen.

Da bei großen Unternehmen mit ihren komplexen globalen Wertschöpfungsketten das Risiko gravierender Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in besonderem Maße besteht, müssen diese unbedingt erfasst sein. Große Unternehmen sind nach § 267 Handelsgesetzbuch solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale aufweisen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro
- mehr als 40 Millionen Euro Jahresumsatz.

Kleine und mittelständische Unternehmen müssen erfasst werden, wenn ihre Geschäftstätigkeit in besonderem Umfang Menschenrechts- bzw. Umweltrisiken birgt, so wie z. B. der Textil- oder Automobilsektor.

Wozu sollen die Unternehmen verpflichtet werden?

Die Unternehmen müssen dazu verpflichtet werden, bei ihren Geschäften im Inland wie im Ausland menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt walten zu lassen.

Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien, 2011) und die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (2011) definieren die «menschenrechtliche Sorgfalt» als internationalen Standard. Die Sorgfaltspflichten betreffen dabei die gesamte Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, also die Wertschöpfungskette von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung. Die Sorgfaltspflicht gilt auch für Finanzbeziehungen, also zum Beispiel im Fall von Investitionen.

Die Initiative orientiert sich an diesen Prinzipien und weitet sie, in Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, auf Umweltbelange aus. Eine grundlegende Prämisse der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen zum Thema Umwelt lautet zudem, dass Unternehmen so früh wie möglich proaktive Maßnahmen treffen sollten, um gravierende bzw. nicht wiedergutzumachende Umweltschäden auf Grund ihrer Tätigkeit zu verhindern.

Die Sorgfaltspflichten für Unternehmen umfassen:

- eine **Risikoanalyse mit Ermittlungspflicht**, um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Geschäfte auf die international anerkannten Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Liegen dem Unternehmen Anhaltspunkte für (potenzielle) Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerbelangen oder Umweltschäden vor, so muss es diese anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vor Ort überprüfen und dabei die Betroffenen und relevante Stakeholder wie Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen aktiv einbeziehen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verletzung der international anerkannten Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und Beendigung bestehender Verletzungen (**Präventions- und Abhilfemaßnahmen**)
- einen **Beschwerdemechanismus** im Unternehmen, damit Betroffene Missstände melden und ggf. eine **Wiedergutmachung** erlangen können.

Wie weit reichen die Pflichten?

Die Unternehmen müssen durch ein Gesetz dazu verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen entsprechend ihrer Größe und der Schwere der drohenden Menschenrechtsverletzung und des Umweltschadens zu ergreifen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Lieferkettengesetz kann Unternehmen daher nicht zu Maßnahmen verpflichten, die unverhältnismäßig oder unangemessen wären.

Entsprechend der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) misst sich die Angemessenheit an folgenden Faktoren: die Schwere, der Umfang und die Zahl der Betroffenen einer drohenden Menschenrechtsverletzung sowie die Größe und der Kontext der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Einfluss des Unternehmens auf eine Verletzung der Menschenrechte. Das heißt, Unternehmen müssen verpflichtet werden, solche Maßnahmen zu ergreifen, die vor allem schwerwiegende und systematische Rechtsverletzungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten verhindern oder verhindern können.

Je größer das Risiko systematischer Rechtsverletzungen, wie zum Beispiel moderne Sklaverei oder Kinderarbeit, permanente Arbeitsunfälle, andauernde Unterdrückung von Gewerkschaftsrechten oder regelmäßige Gewässerverschmutzung, und **je direkter der Bezug zum Zulieferer**, desto mehr muss sich das Unternehmen einsetzen, um Schäden abzuwenden.

Wie sind die Maßnahmen zu dokumentieren?

Das Lieferkettengesetz muss Unternehmen verpflichten, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und regelmäßig in einem Sorgfaltsplan öffentlich darüber Bericht zu erstatten.

Zentrale Elemente der UN-Leitprinzipien sind Transparenz und Berichterstattung. So lässt sich sicherstellen, dass Unternehmen sich tatsächlich mit möglichen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden beschäftigen, Missstände aufdecken und angemessene Maßnahmen ergreifen.

Die **unternehmensinterne Dokumentation** kann den Unternehmen dazu dienen, sich im Klagefall zu entlasten und darzulegen, dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen haben.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen einen **Sorgfaltsplan veröffentlichen**, in dem sie berichten, wie sie ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht konkret nachkommen. Einen solchen Sorgfaltsplan sieht auch das französische Sorgfaltspflichten-Gesetz (Loi de Vigilance) von 2017 vor.

Um Unternehmen dazu anzuhalten, den Sorgfaltsplan zu veröffentlichen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, muss die lückenhafte oder fehlerhafte Berichterstattung an klare Konsequenzen geknüpft sein. Dafür sind neben Bußgeldern Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen und der Außenwirtschaftsförderung sinnvoll.

Um Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und weiteren relevanten Akteuren die Möglichkeit zu geben, Missstände aufzudecken, muss im Gesetz vorgesehen sein, dass die zuständige Behörde Hinweisen von Dritten zu fehlerhaften oder unvollständigen Informationen im Sorgfaltsplan nachgeht.

Rechte von Betroffenen und Haftung der Unternehmen

Das Lieferkettengesetz muss vorsehen, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen haften, die durch ihre Missachtung von Sorgfaltspflichten entstanden sind.

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder ihre Angehörigen können mangels effektivem Rechtsschutz oft keine Entschädigung einklagen. Eine **Haftungsregelung** ist daher das Kernstück eines wirksamen Lieferkettengesetzes, um die Rechte von Betroffenen zu stärken.

Unternehmen müssen haften, wenn sie keine angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen, um einen vorhersehbaren und vermeidbaren Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Menschen zu verhindern. Das gilt auch für

Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten oder Tochterunternehmen des Unternehmens.

Das Lieferkettengesetz muss aber auch Fälle erfassen, die über jetzt schon im Zivilrecht geschützte Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) hinausgehen.

Denn wirtschaftsbezogene

Menschenrechtsverletzungen verursachen häufig kollektive Schäden wie die Verschmutzung von Land und Gewässern, die Landwirtschaft und Fischerei unmöglich macht. In diesen Fällen besteht der Schaden der Betroffenen darin, ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten zu können.

Da Betroffene von Menschenrechtsverletzungen keinerlei Einblick in die Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen haben und es daher quasi unmöglich für sie ist, die Missachtung dieser Pflichten zu beweisen, muss ein wirksames Lieferkettengesetz eine so genannte

Beweislastumkehr vorsehen. Danach muss das beklagte Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Beweisen, nicht Betroffene die Verletzung ihrer Rechte. Die Betroffenen müssen wiederum beweisen, dass der erlittene Schaden durch die Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens entstanden ist. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen die erlittenen Schäden wiedergutmachen.

Kann ein deutsches Gesetz in ausländischen Haftungsfällen gelten?

Das Lieferkettengesetz muss regeln, dass es auch für Fälle gilt, in denen nach internationalem Privatrecht ausländisches Recht anzuwenden wäre.

In internationalen Haftungsfällen sieht das internationale Privatrecht grundsätzlich vor, dass das Recht des Ortes, wo der Schaden eingetreten ist, angewandt wird. So hat das Landgericht Dortmund im Verfahren gegen den Textildiscounter KiK pakistanisches Recht angewandt. Vier Betroffene eines Brandes in einer pakistanischen Zulieferfabrik von KiK hatten geklagt. Aufgrund der kurzen pakistanischen Verjährungsfristen wurde die Schmerzensgeldklage abgewiesen. Die Ausgestaltung des Lieferkettengesetzes als sogenannte **Eingriffsnorm** stellt sicher, dass die Bestimmungen des Gesetzes auch auf Schadensfälle aus dem Ausland angewandt werden. Eingriffsnormen sind Normen, die für das jeweilige Land und die Rechtsgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung sind und dem Schutz der Menschenwürde dienen. Das französische Sorgfaltspflichtengesetz (Loi de Vigilance) von 2017 ist ebenfalls als Eingriffsnorm ausgestaltet.



arbeitsgemeinschaft der
eine welt-landesnetzwerke
in deutschland e.v.

Brot
für die Welt



BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



CHRISTLICHE
INITIATIVE
ROMERO

CcrA Corporate
Accountability
Netzwerk für Unternehmensverantwortung



DGB

ff FORUM
FAIRER
HANDEL



GERMANWATCH

GREENPEACE

INKOTA

MISEREOR
DHR HILFSWERK



OXFAM
Deutschland



INSTITUT FÜR ÖKONOMIE
UND ÖKUMENE



ver.di



weed



WELTLADEN
DACHVERBAND



WERKSTATT ÖKONOMIE